

II. Die kollektive Rechtswahrnehmung in der EU

Nach einem kohärenten und systematischen Rechtsrahmen für die kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in der EU sucht man vergeblich. Allerdings brachte die kürzlich verabschiedete Richtlinie über die kollektive Rechtswahrnehmung einen ersten Schritt in Richtung einer Harmonisierung des Wahrnehmungsrechts.

Während einige Autoren⁶²¹ das Urheberrecht angesichts des Umfangs der einschlägigen EU-Gesetzgebung zu Recht als ein »Lieblingskind« Europas bezeichnen, gilt dies für den Bereich seiner kollektiven Wahrnehmung nicht. Trotzdem wurde die Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften immer wieder von der Europäischen Kommission (EK) und dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) untersucht, und zwar insbesondere hinsichtlich ihrer Konformität mit den primärrechtlichen Wettbewerbsregeln. Außerdem sprachen die Harmonisierungsrichtlinien im Bereich des Urheberrechts am Rande auch einige Fragen der kollektiven Rechtswahrnehmung an. Schließlich befasste sich die EK, mehr oder minder erfolgreich, ausführlich mit Lösungen für die Herausforderungen, die sich aus der Online-Lizenzierung von Musikrechten ergeben.

Ungeachtet dessen bedeutet die Tatsache, dass der EU-Gesetzgeber erst im Jahr 2014 die Grundzüge einer Regelungspolitik für diesen kulturell sensiblen Bereich festlegte, nicht, dass der Einfluss der bestehenden Rechtsprechung und sekundärrechtlichen Vorschriften auf die Tätigkeit der in der EU ansässigen Verwertungsgesellschaften ignoriert werden kann. Ferner darf nicht außer Acht gelassen werden, dass sich dieser Einfluss auch auf die Verwertungsgesellschaften in Südosteuropa erstreckt.

Im Folgenden wird ein kurzer Überblick über den *status quo* des Rechtsrahmens für die kollektive Rechtswahrnehmung in der EU gegeben. Dabei wird kein *de lege ferenda*-Ansatz mit einer Darstellung von Perspektiven für die weitere Harmonisierung verwendet. Die Bestandsaufnahme soll vielmehr als Grundlage für die spätere Bewertung der potenziellen Auswirkungen der EU-Vorschriften auf das Wahrnehmungsrecht der ausgewählten südosteuropäischen Staaten und die Wahrnehmungspraxis der dortigen

621 Hilty, Intellectual Property and the European Community's Internal Market Legislation. Copyright in the Internal Market, 35 IIC 760 (2004).

Verwertungsgesellschaften dienen. Ebenso dient diese Darstellung als Ausgangspunkt für die Diskussion der Perspektiven dieser Verwertungsgesellschaften in den Kapiteln IV und V.

1. *Beiläufige Harmonisierung*

Wie oben bereits angedeutet, gab es im Bereich der kollektiven Rechtswahrnehmung bis zur Verabschiedung der Richtlinie über die kollektive Rechtswahrnehmung im Jahr 2014,⁶²² die an gesonderter Stelle dargestellt wird, keine⁶²³ oder allenfalls wenig⁶²⁴ Harmonisierung auf EU-Ebene. Die Harmonisierungsansätze dazu in den bestehenden Richtlinien zum Urheberrecht und zu den verwandten Schutzrechten sind fragmentarischer Natur und können als beiläufige Harmonisierungen bezeichnet werden.

1.1 Vermiet- und Verleih-Richtlinie

Die erste Erwähnung der kollektiven Rechtswahrnehmung⁶²⁵ erfolgte in der ersten Phase der Harmonisierung der binnenmarktrelevanten Fragen des Urheberrechts. Dies geschah im Rahmen der zweiten vertikalen Harmonisierungsrichtlinie und im Kontext der Einführung des unverzichtbaren Anspruchs auf eine angemessene Vergütung für Urheber und ausübende Künstler für das Vermieten (Art. 5 Abs. 1), sofern sie ihr Vermietrecht an

622 Ausführlicher zu den früheren Aufforderungen des Europäischen Parlaments an die EK, eine besondere Richtlinie über die kollektive Rechtswahrnehmung zu verabschieden, und die anfängliche Bereitschaft der EK, eine Harmonisierung anzusteuern unten, 2.1.1 Entschließung 2004 und 2.1.2 Kommissionsmitteilung 2004.

623 Heine, Wahrnehmung von Online-Musikrechten durch Verwertungsgesellschaften im Binnenmarkt, 2008, 83; Heine/Eisenberg, Verwertungsgesellschaften im Binnenmarkt. Die kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten nach der Dienstleistungsrichtlinie, GRUR Int. 2009, 277 (281).

624 Eechoud/Hugenholtz/Gompel et al., Harmonizing European Copyright Law, The Challenges of Better Lawmaking, 2009, 119 u. 130; Lewinski, Rechtswahrnehmung: Urhebervertragsrecht und Verwertungsgesellschaftenrecht, in: Riesenhuber (Hrsg.), Systembildung im Europäischen Urheberrecht, 2006, 216.

625 Schierholz, Collective rights management in Europe-practice and legal framework, in: Walter/Lewinski, European copyright law. A Commentary, 2010, Rn. 12.0.38.

einen Tonträgerhersteller oder einen Filmproduzenten übertragen bzw. abtreten.

1.1.1 Wahrnehmung des unverzichtbaren Vergütungsanspruchs für das Vermieten

Die Richtlinie eröffnete einerseits die Möglichkeit, die Wahrnehmung des Vergütungsanspruchs einer Verwertungsgesellschaft zu übertragen oder anzuvertrauen (Art. 5 Abs. 3). Andererseits wurde den Mitgliedstaaten überlassen zu regeln, ob und in welchem Umfang dies zwingend ausgestaltet werden kann und gegenüber wem diese Vergütung gefordert oder eingezogen werden darf (Art. 5 Abs. 4). Auf diesem Weg wurde für den Vergütungsanspruch zumindest die Möglichkeit einer Verwertungsgesellschaftspflicht in den nationalen Gesetzen der Mitgliedstaaten geschaffen⁶²⁶. Zudem wurde in den Erwägungsgründen (ErwG) dieser Richtlinie im Zusammenhang mit dem Vergütungsanspruch und der potenziellen Verwertungsgesellschaftspflicht auch die Treuhandsfunktion der Verwertungsgesellschaften angesprochen⁶²⁷.

1.2 Satelliten- und Kabel-Richtlinie

Die umfassendste Regelung der kollektiven Rechtswahrnehmung in einer Urheberrechtsrichtlinie ist in der Satelliten- und Kabel-Richtlinie zu finden,⁶²⁸ obwohl sie dort erneut nur als eine begleitende Frage behandelt wird. Diese Richtlinie enthält im Gegensatz zur Vermiet- und Verleih-Richtlinie eine ausdrückliche Verwertungsgesellschaftspflicht, allerdings bezüglich des ausschließlichen Rechts der Kabelweiterleitung. Ferner enthält sie eine Definition der Verwertungsgesellschaften, die jedoch nur vage und rudimentär ist.

626 Vgl. Reinbothe, *Der Acquis communautaire des Europäischen Urheberrechts: Stand und Entwicklung der Rechtsangleichung und Harmonisierungskonzept*, 98 u. Lewinski, 235, in: Riesenhuber (Hrsg.), 2006; Heine, 2008, S. 83, Fn. 303; Echoud/Hugenholtz/Gompel *et al.*, 2009, 123; Schierholz, in: Walter/Lewinski, 2010, Rn. 12.0.38.

627 Dillenz, *Harmonisierung des Rechts der Verwertungsgesellschaften in Europa*, GRUR Int. 1997, 315 (319).

628 Echoud/Hugenholtz/Gompel *et al.*, 2009, 120.

1.2.1 Die Definition der Verwertungsgesellschaft

Nach der weiten Definition von Verwertungsgesellschaft in Art. 1 Abs. 4, die nur für die Zwecke dieser Richtlinie gedacht ist, ist darunter »jede Organisation, die Urheber- oder verwandte Schutzrechte als einziges Ziel oder als eines ihrer Hauptziele wahrnimmt, oder verwaltet« zu verstehen. Angesichts der unterschiedlichen Traditionen bezüglich des Konzepts der kollektiven Rechtswahrnehmung in den Mitgliedstaaten konnte nur eine derartig vage Definition die Differenzen überbrücken.⁶²⁹ Gleichzeitig wurde dadurch eine horizontale Klärung des Begriffs der Verwertungsgesellschaft im Rahmen einer möglichen zukünftigen Harmonisierung des Wahrnehmungsrechts in der EU nicht im Voraus beeinflusst⁶³⁰. Infolgedessen umfasst diese Definition diverse Kategorien von Verwertungsgesellschaften und sogar andere Organisationen wie Gewerkschaften, die sich mit der kollektiven Rechtswahrnehmung beschäftigen.⁶³¹ Möglicherweise integriert sie auch, obwohl einige Autoren⁶³² diese Auslegung ablehnen, Organisationen, die sich mit individueller Rechtswahrnehmung befassen, wie Musikverlage oder -agenten.⁶³³ Insbesondere fehlt in der Definition die Bestimmung der kollektiven Rechtswahrnehmung als typische Aufgabe der Verwertungsgesellschaften.⁶³⁴

1.2.2 Verwertungsgesellschaftenpflicht bei der Kabelweitersendung

Die Regelung der Verwertungsgesellschaftenpflicht in Art. 9 Abs. 1⁶³⁵ stellte bis zur Änderung der Schutzdauer-Richtlinie im Jahr 2011 eine einmalige Lösung im Urheberrecht der EU dar.⁶³⁶ Sie verfolgte das Ziel, ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes zu sichern und –konkreter–

629 Schierholz, in: Walter/Lewinski, 2010, Rn. 12.0.3.

630 Lewinski, in: Riesenhuber (Hrsg.), 2006, 234.

631 Eechoud/Hugenholtz/Gompel et al., 2009, 122.

632 Lewinski, in: Riesenhuber (Hrsg.), 2006, 233 f.; Schierholz, in: Walter/Lewinski, 2010, Rn. 12.0.3.

633 Vgl. Eechoud/Hugenholtz/Gompel et al., 2009, 122.

634 Lewinski, in: Riesenhuber (Hrsg.), 2006, 233.

635 Mit Ausnahme des Art. 10 derselben Richtlinie.

636 Dillenz, GRUR Int. 1997, 315 (319); Eechoud/Hugenholtz/Gompel et al., 2009, 120; Lewinski, in: Riesenhuber (Hrsg.), 2006, 234.

zu bewirken, dass vertragliche Vereinbarungen nicht durch die Einsprüche von Außenseitern, die Rechte an einzelnen Programmteilen besitzen, infrage gestellt werden können.⁶³⁷ Ferner beabsichtigte sie, den Kabelunternehmen einen zentralen Lizenzerwerb zu ermöglichen.⁶³⁸ Im Zusammenhang mit der Realisierung dieser Wahrnehmungspflicht wird in Art. 9 Abs. 2 auch der Umstand berücksichtigt, dass ein Rechteinhaber die Wahrnehmung seiner Rechte keiner Verwertungsgesellschaft übertragen hat. In dieser Situation gilt die Verwertungsgesellschaft, die Rechte der gleichen Art wahrnimmt, als bevollmächtigt, auch seine Rechte wahrzunehmen. Falls mehr als eine Verwertungsgesellschaft Rechte dieser Art wahrnimmt, hat der betreffende Rechteinhaber die Möglichkeit zu wählen, welche von ihnen als zur Wahrung seiner Rechte bevollmächtigt gelten soll.

Einige Autoren⁶³⁹ interpretieren diese Bestimmung als die Einführung einer gesetzlichen Treuhand für die betroffenen Rechteinhaber. Ferner sind sie der Auffassung, dass die Bestimmung Ausdruck unterschiedlicher Auffassungen in den Mitgliedstaaten bezüglich des Spartenmonopols der Verwertungsgesellschaften ist. Im Rahmen der Bestimmung wurde auch das Diskriminierungsverbot im Hinblick auf diese Kategorie der Rechteinhaber festgeschrieben. Dies zeigt sich in der Formulierung, dass sich für sie aus der Vereinbarung zwischen dem Kabelunternehmen und der Verwertungsgesellschaft, die als bevollmächtigt zur Wahrung ihrer Rechte gilt, die gleichen Rechte und Pflichten ergeben, wie für Rechteinhaber, die diese Verwertungsgesellschaft bevollmächtigten.

1.2.3 Erweiterte kollektive Lizenzen

Eine weitere Erwähnung von Verwertungsgesellschaften im Rahmen dieser Richtlinie ist in ihrem Art. 3 Abs. 2 bezüglich des Satellitenrundfunks zu finden. Diese Bestimmung lässt den Mitgliedstaaten ausdrücklich die Möglichkeit der Anwendung von erweiterten kollektiven Lizenzen bei der öffentlichen Wiedergabe über Satellit.⁶⁴⁰ Diese Option gilt unter der Voraussetzung, dass gleichzeitig mit einer solchen Wiedergabe von demselben Sendeunternehmen über erdgebundene Systeme gesendet wird und dass ge-

637 ErwG Nr. 28.

638 Schierholz, in: Walter/Lewinski, 2010, Rn. 12.0.40.

639 Dillenz, GRUR Int. 1997, 315 (319).

640 Eechoud/Hugenholtz/Gompel *et al.*, 2009, 123.

wisse Schutzrechte (jederzeitiger Ausschluss der Ausdehnung des kollektiven Vertrags auf seine Werke und das Wahlrecht, seine Rechte individuell oder kollektiv wahrzunehmen) der betroffenen Außenseiter gewahrt werden. Allerdings fand diese Regelung keine Anwendung auf Filmwerke und Werke, die durch ein ähnliches Verfahren wie Filmwerke geschaffen werden.

1.2.4 Mediation

Abschließend ist auf das Vermittlungsverfahren hinzuweisen, welches die Richtlinie einführt. Dieses wird eingesetzt, falls keine Vereinbarung über die Lizenzerteilung zur Kabelweiterleitung zwischen der Verwertungsgesellschaft oder dem Sendeunternehmen auf der einen und dem Kabelunternehmen auf der anderen Seite zustande kommt (Art. 11 Abs. 1). Die Mitgliedstaaten müssen nämlich gewährleisten, dass jeder der Beteiligten für den Fall, dass die Vertragsverhandlungen scheitern oder überhaupt nicht stattfinden,⁶⁴¹ einen oder mehrere Vermittler anrufen kann. Allerdings wurde im Zusammenhang mit dieser Lösung von der EK festgestellt, dass sie allzu sehr auf die freiwillige Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten setzt und keine Fristen für die hinhaltende Partei vorsieht.⁶⁴²

1.3 Informations-Richtlinie

Im Gegensatz zur Vermiet- und Verleih-Richtlinie sowie zur Satelliten- und Kabel-Richtlinie enthält diese Richtlinie in ihrem normativen Teil keine ausdrückliche Erwähnung von Verwertungsgesellschaften und ihrer Tätigkeit. Nichtsdestotrotz nimmt sie im Rahmen der ErwG darauf Bezug.⁶⁴³ Jedoch darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die ErwG selbst keinen normativen Gehalt oder Harmonisierungsgehalt haben⁶⁴⁴ und somit unverbindlich sind.

641 Dies., 2009, 122.

642 Dies., 2009, 122 f.

643 Schierholz, in: Walter/Lewinski, 2010, Rn. 12.0.41; Eechoud/Hugenholtz/Gompel *et al.*, 2009, 123.

644 Lewinski, in: Riesenhuber (Hrsg.), 2006, 236.

1.3.1 ErwG 17 und 18

Im Rahmen des ErwG 17 wird von den Verwertungsgesellschaften die Einhaltung gewisser Prinzipien bei der Ausübung ihrer Tätigkeit gefordert. Es wird verlangt, sicherzustellen, dass sie im Hinblick auf die Beachtung der Wettbewerbsregeln ihre Tätigkeit stärker rationalisieren und für mehr Transparenz sorgen, und dies insbesondere aufgrund der durch die Digitaltechnik bedingten Erfordernisse. Einige Autoren⁶⁴⁵ deuten diese Formulierung als ein Bekenntnis dazu, dass die Verwertungsgesellschaften einen selbstverständlichen integralen Teil des Urheberrechts darstellen und infolgedessen nicht sie selbst thematisiert werden, sondern bloß die Frage ihrer Effizienz angesprochen wird.

Nach ErwG 18 lässt die Richtlinie die Regelungen der betroffenen Mitgliedstaaten für die Verwaltung von Rechten, wie diejenigen für die erweiterten kollektiven Lizenzen, unberührt. Ungeachtet dessen, dass der EU-Gesetzgeber in diesem Zusammenhang potenziell zum Ausdruck bringen wollte, er beabsichtige nicht, mit der Informations-Richtlinie die nationalen Bestimmungen zum Wahrnehmungsrecht zu harmonisieren, wird in der Literatur⁶⁴⁶ noch eine weitere mögliche Auslegung dieses ErwG angeboten. Danach sei den Mitgliedstaaten ein weiter Ermessungsspielraum für die Einführung von Schranken eingeräumt, soweit dies in Form von Regelungen für die Verwaltung von Rechten erfolge.

1.3.2 ErwG 26

Im Rahmen dieses ErwG wurde in Bezug auf Radio- und Fernsehproduktionen, die Musik aus gewerblichen Tonträgern enthalten und die von den Sendeunternehmen auf Abruf angeboten werden, angeregt, Vereinbarungen über Sammellizenzen zu fördern. Dadurch sollte der Erwerb der betreffenden Rechte erleichtert werden. Diese Sammellizenzen betreffen Vereinbarungen mit Verwertungsgesellschaften.⁶⁴⁷

645 Schierholz, in: Walter/Lewinski, 2010, Rn. 12.0.41.

646 Eecloud/Hugenholtz/Gompel *et al.*, 2009, 123 f.

647 Lewinski, in: Riesenhuber (Hrsg.), 2006, 236; vgl. Eecloud/Hugenholtz/Gompel *et al.*, 2009, 124.

1.4 Folgerechts-Richtlinie

Ähnlich wie bei der Vermiet- und Verleih-Richtlinie überließ es der EU-Gesetzgeber den Mitgliedstaaten, die Modalitäten für die Wahrnehmung des Folgerechts zu regeln. Die Wahrnehmung durch eine Verwertungsgesellschaft stellt dabei nur eine der Möglichkeiten dar.⁶⁴⁸ Falls diese Wahrnehmungsform gewählt wird, legte er, teilweise vergleichbar mit der Informations-Richtlinie, einige Prinzipien für die Ausübung ihrer Tätigkeit fest. Allerdings betonen einige Autoren,⁶⁴⁹ dass diese Richtlinie auf der kollektiven Rechtswahrnehmung basiert bzw. sie nachdrücklich empfiehlt.

1.4.1 Kollektive Wahrnehmung des Folgerechts

Die kollektive Wahrnehmung des Folgerechts kann von den Mitgliedstaaten obligatorisch oder fakultativ ausgestaltet werden (Art. 6 Abs. 2). Infolgedessen kann auch eine Verwertungsgesellschaftenpflicht konstituiert werden.⁶⁵⁰ Zudem wird in ErWG Nr. 30 betont, dass die Mitgliedstaaten, die eine Wahrnehmung des Folgerechts durch eine Verwertungsgesellschaft vorsehen, auch bestimmen können, dass nur den zuständigen Verwertungsgesellschaften ein Auskunftsrecht zusteht. Dadurch bleibt der Kunstmarkt von mehrfachen Auskunftsansprüchen über die Weiterveräußerung der Werke verschont.⁶⁵¹

1.4.2 Prinzipien der kollektiven Wahrnehmung des Folgerechts

Wie oben erwähnt, sieht die Richtlinie in ErWG Nr. 28 vor, dass die Mitgliedstaaten im Falle der Wahrnehmung des Folgerechts durch Verwertungsgesellschaften gewährleisten sollen, dass diese transparent und effizient arbeiten. Zudem müssen die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die Vergütungen für Urheber aus anderen Mitgliedstaaten tatsächlich eingezo-

648 ErWG Nr. 28.

649 Reinbothe, in: Riesenhuber (Hrsg.), 2006, 98; Schierholz, in: Walter/Lewinski, 2010, Rn. 12.0.42.

650 Lewinski, in: Riesenhuber (Hrsg.), 2006, 235.

651 Schierholz, in: Walter/Lewinski, 2010, Rn. 12.0.42.

gen und verteilt werden. Diese Formulierung bezweckt ein Verbot der Diskriminierung bei der kollektiven Wahrnehmung des Folgerechts. Ungeachtet dessen stellt sie für gewisse Autoren,⁶⁵² wie bereits erwähnt, auch eine Empfehlung für diese Form der Wahrnehmung dar, da es für die individuellen Rechteinhaber mühevoll und kostspielig ist, ihre Ansprüche in anderen Mitgliedstaaten selbst geltend zu machen.

1.5 Durchsetzungs-Richtlinie

Der Gegenstand dieser Richtlinie liegt nicht unmittelbar im Bereich des Urheberrechts. Allerdings erfasst sie im Rahmen der Harmonisierung von nationalen Regelungen im Bereich der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums auch die Position der Verwertungsgesellschaften in diesem Prozess.

1.5.1 Befugnis der Verwertungsgesellschaften zur Rechtsdurchsetzung

In ErwG 18 kommt die Intention des EU-Gesetzgebers zum Ausdruck, dass die Befugnis, die Anwendung von Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfen aus der Richtlinie zu beantragen, nicht nur den eigentlichen Rechteinhabern eingeräumt werden soll, sondern auch Personen, die ein unmittelbares Interesse daran haben und klagebefugt sind. Zu dieser Gruppe können auch Berufsorganisationen gehören, die mit der Verwertung der Rechte oder mit der Wahrnehmung kollektiver und individueller Interessen betraut wurden, soweit dies nach dem anwendbaren Recht zulässig ist und mit ihm im Einklang steht. Mit anderen Worten fallen (auch) Verwertungsgesellschaften darunter. Im normativen Teil der Richtlinie wurde präzisiert, dass die Mitgliedstaaten auch Verwertungsgesellschaften mit ordnungsgemäß anerkannter Befugnis zur Vertretung von Rechteinhabern (Art. 4 lit. c)⁶⁵³ das Recht einräumen sollten, Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe nach II. Kapitel der Richtlinie zu beantragen.

652 Dies., in: Walter/Lewinski, 2010, Rn. 12.0.42.

653 Dies., in: Walter/Lewinski, 2010, Rn. 12.0.43.

1.6 Dienstleistungs-Richtlinie

Im Rahmen des sekundären EU-Rechts, welches das Thema der kollektiven Rechtswahrnehmung zumindest ansatzweise behandelt, erscheint es von Bedeutung, auch die Dienstleistungs-Richtlinie⁶⁵⁴ in diesen Überblick mit aufzunehmen – ungeachtet dessen, dass es sich um eine nicht-urheberrechtliche Richtlinie mit horizontaler Wirkung handelt, die weder in ihren Bestimmungen noch in den ErwG die Verwertungsgesellschaften ausdrücklich erwähnt. Grund dafür ist, dass sie eine potenziell weitreichende Wirkung hat auf das Wahrnehmungsrecht und die Praxis der Verwertungsgesellschaften der Mitgliedsstaaten und der Länder, die sich im Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess befinden, wie beispielsweise Bosnien und Herzegowina, Serbien und Mazedonien.

Die Richtlinie sieht eine Ausnahme von der Anwendung ihres Art. 16 (Dienstleistungsfreiheit) u. a. auf Urheberrechte und verwandte Schutzrechte (Art. 17 Nr. 11) vor. Allerdings enthält sie keinen gleichzeitigen expliziten Ausschluss von Dienstleistungen, wie sie grenzüberschreitende Verwertungsgesellschaften erbringen, die mit der Wahrnehmung dieser Rechte verbunden sind.

Infolgedessen wurden in der Literatur unterschiedliche Auffassungen über die Anwendbarkeit der Richtlinie auch auf diese Verwertungsgesellschaften vertreten.⁶⁵⁵ Letztere reichten vom Einbezug der Wahrnehmungstätigkeit bezüglich Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in die betreffende Ausnahmeregelung,⁶⁵⁶ bis zur gegenteiligen Auslegung,⁶⁵⁷

654 Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. L 376 vom 27. Dezember 2006.

655 Schierholz, in: Walter/Lewinski, 2010, Rn. 12.0.70.

656 Drexl, Das Recht der Verwertungsgesellschaften in Deutschland nach Erlass der Kommissionsempfehlung über die kollektive Verwertung von Online-Musikrechten, in: Hilty/Geiger (Hrsg.), Urheberrecht im deutsch-französischen Dialog. Impulse für eine europäische Harmonisierung des Urheberrechts, 2007, 393 f.; Alich, Neue Entwicklungen auf dem Gebiet der Lizenzierung von Musikrechten durch Verwertungsgesellschaften in Europa, GRUR Int. 2008, 996 (1004); Scholz, Dienstleistungsrichtlinie und Verwertungsgesellschaften. Kann die Dienstleistungsrichtlinie das nationale Monopol der Verwertungsgesellschaften aushebeln? MR 2011, 73 (75).

657 Heine, 2008, 252 f.; Heine/Eisenberg, GRUR Int. 2009, 277 (280).

nach der die Richtlinie Anwendung auf das Wahrnehmungsrecht der Mitgliedstaaten findet. Diese zweite Position wurde mit der Begründung, die Ausnahme betreffe nur die Urheberrechte und die verwandten Schutzrechte als solche, also ihr Bestehen, den Umfang, die Dauer usw. auch im Handbuch zur Umsetzung der Dienstleistungs-Richtlinie der EK⁶⁵⁸ vertreten.

Versteht man das Urheberrecht als ein System mit fünf stützenden Säulen⁶⁵⁹, erscheint diese Auslegung des Art. 17 der Dienstleistungs-Richtlinie geradewegs als verfehlt. Denn in diesem Fall stellen das Wahrnehmungsrecht und die Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften eine dieser Säulen dar und kein isoliertes Element oder eine bloße technische Dienstleistung, die aus diesem System herausgenommen und einem anderen Regime unterworfen werden kann.

Ungeachtet dessen betonte die EK im Rahmen des Vorschlags für eine Richtlinie über die kollektive Rechtswahrnehmung,⁶⁶⁰ dass die Verwertungsgesellschaften in ihrer Eigenschaft als Erbringer von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der kollektiven Rechtswahrnehmung dem Art. 16 der Dienstleistungs-Richtlinie unterliegen. Letzteres sollte zum Ergebnis führen, dass sie ihre Dienstleistungen problemlos länderübergreifend erbringen und Lizenzen an in anderen Mitgliedstaaten wohnhafte oder niedergelassene Nutzer vergeben können.⁶⁶¹

658 http://ec.europa.eu/internal_market/services/docs/services-dir/guides/handbook_de.pdf (Stand 29. April 2014), S. 49.

659 Dietz in: Dietz/Dümling, 2003, 339.

660 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für die Online-Nutzung von Rechten an Musikwerken im Binnenmarkt, COM(2012) 372 final, Brüssel, 11. Juli 2012. http://ec.europa.eu/internal_market/copyright/docs/management/com-2012-3722_de.pdf (Stand 2. April 2014), 1.4 Kohärenz mit anderen Politikbereichen und ErwG. Nr. 3 (Richtlinienvorschlag 2012).

661 Vgl. Drexl, *Collective Management of Copyrights and the EU Principle of Free Movement of Services After the OSA Judgment - In Favour of a More Balanced Approach*, Max Planck Institute for Innovation and Competition Research Paper No. 14-06, 3. März 2014, S. 3. http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=2397062 (Stand 3. April 2014).

Der EuGH vertrat jedoch in seinem OSA-Urteil⁶⁶² nur einige Tage nach Annahme der Richtlinie⁶⁶³ eine andere Auffassung als die EK.⁶⁶⁴ Er stellte nämlich fest, dass nur Dienstleistungen vom Anwendungsbereich des Art. 16 der Dienstleistungs-Richtlinie ausgenommen werden können. Demzufolge sind auf Urheberrechte bezogene Dienstleistungen, die Verwertungsgesellschaften anbieten, auch gemäß Art. 17 Nr. 11 der Dienstleistungs-Richtlinie vom Anwendungsbereich ihres Art. 16 ausgeschlossen.⁶⁶⁵ Mit anderen Worten, Art. 17 Nr. 11 muss nach Auffassung des EuGH eine weite Auslegung erfahren, was möglicherweise bereits zu einer Änderung der vor kurzem verabschiedeten Richtlinie über die kollektive Rechtswahrnehmung führen könnte.⁶⁶⁶

1.7 Schutzdauer-Richtlinie

Der EU-Gesetzgeber schlug bei der Änderung der Schutzdauer-Richtlinie im Jahr 2011 einen anderen Weg ein als in der Vermiet- und Verleih-Richtlinie und der Folgerechts-Richtlinie. Bei diesen Richtlinien war es den Mitgliedstaaten überlassen geblieben, ob sie die Wahrnehmung des unverzichtbaren Vergütungsanspruchs für das Vermieten und des Folgerechts verwertungsgesellschaftenpflichtig ausgestalten wollten oder nicht.

662 Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 27. Februar 2014, Rs. C-352/12 betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV, eingereicht vom *Krajský soud v Plzni* (Tschechische Republik) mit Entscheidung vom 10. April 2012, beim Gerichtshof eingegangen am 24. Juli 2012, in dem Verfahren OSA – *Ochranný svaz autorský pro práva k dílům hudebním o.s. gegen Léčebné lázně Mariánské lázně a.s.* <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=148388&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=206405> (Stand 10. April 2014). Ausführlicher zum OSA-Urteil unten, 4.2 Verwertungsgesellschaften und Nutzer.

663 Allerdings wurde diese Auffassung der EK in Bezug auf die Anwendung der Dienstleistungs-Richtlinie auf die Verwertungsgesellschaften im Text der Richtlinie über die kollektive Rechtswahrnehmung weggelassen. Drexl, Max Planck Institute for Innovation and Competition Research Paper No. 14-06, 3. März 2014, S. 4.

664 Drexl, Max Planck Institute for Innovation and Competition Research Paper No. 14-06, 3. März 2014, S. 2.

665 OSA-Urteil, Rn. 65; vgl. Drexl, Max Planck Institute for Innovation and Competition Research Paper No 14-06, 3. März 2014, S. 2.

666 Drexl, Max Planck Institute for Innovation and Competition Research Paper No 14-06, 3. März 2014, S. 28 u. 31.

1.7.1 Verwertungsgesellschaftenpflicht für den Anspruch ausübender Künstler auf zusätzliche Vergütung

Durch die Änderung der Richtlinie wurden die Schutzfristen für ausübende Künstler, deren Darbietungen auf Tonträgern aufgezeichnet sind, auf 70 Jahre *post factum* verlängert (Art. 3 Abs. 1 S. 2). Dabei berücksichtigte der EU-Gesetzgeber, dass die ausübenden Künstler im Rahmen der vertraglichen Beziehungen mit Tonträgerherstellern für die Übertragung/Abtretung der Rechte an ihren Darbietungen sowohl Lizenzgebühren als auch einmalige Zahlungen erhalten können (ErwG 9).

Um sicherzustellen, dass diese Kategorie der ausübenden Künstler auch von der Verlängerung der Schutzfrist profitiert, wurde als begleitende Maßnahme (ErwG 11 u. 12) ein unverzichtbarer verwertungsgesellschaftenpflichtiger Anspruch auf eine zusätzliche, jährlich zu zahlende Vergütung seitens des Tonträgerherstellers eingeführt (Art. 3 Abs. 2b u. Abs. 2d). Der ausübende Künstler ist berechtigt, diese Zahlungen für jedes vollständige Jahr unmittelbar im Anschluss an das 50. Jahr nach der rechtmäßigen Veröffentlichung bzw. der rechtmäßigen öffentlichen Wiedergabe des Tonträgers zu erhalten. Wie erwähnt, wurde damit die gleiche Methode der Wahrnehmung, d.h. die Verwertungsgesellschaftenpflicht, wie bei der Regelung der Wahrnehmung des Rechts der Kabelweitersendung in der Satelliten- und Kabelrichtlinie gewählt.

1.7.2 ErwG 17 und 19

Außerhalb des normativen Teils dieser Richtlinie ist die kollektive Rechtewahrnehmung an zwei weiteren Stellen erwähnt, nämlich in den ErwG 17 und 19.

Zum einen wird im ErwG 17 das Verhältnis zwischen den nationalen Vorschriften und Vereinbarungen und der Änderung der Schutzdauer-Richtlinie von 2011 und angesprochen. Diese Vorschriften und Vereinbarungen, bleiben nämlich unberührt, soweit sie mit den Bestimmungen der geänderten Richtlinie vereinbar sind. Als Beispiele solcher Vereinbarungen werden die Tarifverträge genannt, die in den Mitgliedstaaten zwischen Vertretungsorganisationen von ausübenden Künstlern und Tonträgerherstellern geschlossen werden. Als derartige Vertretungsorganisationen kommen in erster Linie die Verwertungsgesellschaften der ausübenden Künstler und Tonträgerhersteller in Betracht. Allerdings könnte diese Formulierung auch

die Verbände bzw. Gewerkschaften von ausübenden Künstlern umfassen.⁶⁶⁷

Zum anderen wurde im Zusammenhang mit der Begründung für die Einführung einer einheitlichen Schutzdauer für Musikkompositionen mit Text in ErwG 19 argumentiert, dass durch die unterschiedlichen Regelungen der Schutzdauer für Musik und Text in den Mitgliedstaaten eine Harmonisierungslücke geschaffen wurde. Diese ist nach Auffassung des EU-Gesetzgebers ein Hindernis für den freien Verkehr von Waren und Dienstleistungen, beispielsweise bei der grenzüberschreitenden kollektiven Rechtswahrnehmung. Obwohl nicht im Fokus der in diesem ErwG angesprochenen Problematik, zeigt die Formulierung doch ein besonderes Interesse und eine ausgeprägte Sensibilität des EU-Gesetzgebers für die Frage der grenzüberschreitenden Wahrnehmung von Urheberrechten im Kontext des ungehinderten Dienstleistungsverkehrs. Folglich wurde diese Thematik auch im Rahmen der Richtlinie über die kollektive Rechtswahrnehmung umfassend behandelt.

1.8 Richtlinie über die verwaisten Werke

Auch diese Richtlinie enthält nur eine beiläufige Regelung der kollektiven Rechtswahrnehmung, obwohl vor ihrer Verabschiedung eine stärkere Einbindung der Verwertungsgesellschaften bei ihrer Umsetzung in den Mitgliedstaaten erwartet⁶⁶⁸ worden war. Der EU-Gesetzgeber distanzierte sich ausdrücklich davon, durch diese Richtlinie auch den Bereich des Wahrnehmungsrechts harmonisieren zu wollen. Dafür machte er sich die Ressourcen, insbesondere die Datenbanken, der Verwertungsgesellschaften der

667 Verbände bzw. Gewerkschaften von ausübenden Künstlern werden bspw. an mehreren Stellen in Rahmen der Folgenabschätzung zum Vorschlag KOM(2008)464 zur Änderung der Richtlinie 2006/116/EG über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte erwähnt. http://ec.europa.eu/internal_market/copyright/docs/term/ia_term_en.pdf (Stand 1. April 2014).

668 Stellungnahme des Max-Planck-Instituts für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht zur Anfrage des Bundesministeriums der Justiz vom 6. Juli 2011 zum Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke, KOM(2011)289, S. 2 f., Rn. 4 u. S. 6, Rn. 17-20 (MPI Stellungnahme zu den verwaisten Werke). <http://www.ip.mpg.de/files/pdf1/Stellungnahme-RichtlinienvorschlagVerwaisteWerke7.pdf> (Stand 1. April 2014).

Mitgliedstaaten⁶⁶⁹ zunutze, um die sorgfältige Suche nach verwaisten Werken zu ermöglichen.

1.8.1 Keine Harmonisierungsabsicht im Bereich des Wahrnehmungsrechts

Vergleichbar mit der Informations-Richtlinie, in der die Regelung allerdings nur in einem ErwG angesprochen wird, lässt die Richtlinie über die verwaisten Werke in ihrem normativen Teil (Art. 1 Abs. 5) jegliche nationale Regelung der Mitgliedstaaten über die Verwaltung von Rechten unberührt. In Rahmen des ErwG 24 werden als Beispiele die nationalen Regelungen der erweiterten kollektiven Lizenzen, der gesetzlichen Vermutung in Bezug auf die Vertretung oder Übertragung und der kollektiven Verwertung oder ähnliche Regelungen oder eine Kombination dieser Elemente, einschließlich ihrer Anwendung auf die Massendigitalisierung genannt. Allerdings wurde bereits im Kontext des Vorschlags für diese Richtlinie⁶⁷⁰ die Frage aufgeworfen, inwiefern die diesbezüglichen Regelungen der Mitgliedstaaten ohne weiteres mit den Vorgaben des Vorschlags vereinbar sind.⁶⁷¹

Wie im Fall der Informations-Richtlinie verfolgt die genannte Bestimmung vermutlich erneut das Ziel, die Haltung des EU-Gesetzgebers zu unterstreichen, wonach mit dieser Richtlinie keine Harmonisierungsaufgaben im Bereich der kollektiven Rechtswahrnehmung erfüllt werden sollten. Diese Auffassung wird auch durch die Annahme des Richtlinienvorschlags von 2012⁶⁷² einige Monate vor der Verabschiedung der Richtlinie über die verwaisten Werke bestätigt.

669 Vgl. MPI Stellungnahme zu den verwaisten Werke, S. 6, Rn. 18.

670 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke, KOM(2011) 89 endgültig, Brüssel, 24. Mai 2011. http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/_LexUriServ.do?uri=COM:2011:0289:FIN:DE:PDF (Stand 4. April 2014).

671 MPI Stellungnahme zu den verwaisten Werke, S. 2 f., Rn. 4.

672 S. oben, Fn. 660.

1.8.2 ErwG 4

Der EU-Gesetzgeber würdigte in Rahmen des ErwG 4, dass in den Mitgliedstaaten schon vor der Verabschiedung dieser Richtlinie Lösungen für das Problem der Massendigitalisierung, zum Beispiel hinsichtlich der sog. vergriffenen Werke, durch Konsens der betroffenen Interessengruppen entwickelt wurden. Folglich ließ er diese Lösungen unberührt. In diesem Zusammenhang wurde im ErwG 4 ausdrücklich auf die Absichtserklärung⁶⁷³ über die Grundprinzipien der Digitalisierung und der Bereitstellung vergriffener Werke hingewiesen, die von Vertretern europäischer Bibliotheken, Autoren, Verlegern und Verwertungsgesellschaften unterzeichnet und von der Kommission bezeugt worden war. Diese Absichtserklärung bleibt ebenfalls ausdrücklich von der Richtlinie unberührt.

Es kann gesagt werden, dass der EU-Gesetzgeber auf diesem Weg die Verwertungsgesellschaften der Mitgliedstaaten implizit als eine der Schlüsselfiguren für die Erfüllung der Aufgabe der Bewahrung/Digitalisierung und der Verbreitung des europäischen Kulturerbes anerkannte. Im Rahmen der Absichtserklärung wurden die EK und die Mitgliedstaaten aufgefordert, zu gewährleisten, dass den freiwilligen Lizenzvereinbarungen für die Nutzung vergriffener Werke, die Nutzer, Rechteinhaber und Verwertungsgesellschaften nach den Grundsätzen der Absichtserklärung schließen, die erforderliche Rechtsicherheit im nationalen und grenzüberschreitenden Rahmen zukommt.

1.8.3 Sorgfältige Suche/Quellen

Ungeachtet obiger Ausführungen wurden die Verwertungsgesellschaften zudem mittelbar auch als ein Instrument für die Umsetzung der Richtlinie in den Mitgliedstaaten bestimmt. So wurde in Art. 3 Abs. 1 f. normiert, dass zur Feststellung, ob ein Werk oder Tonträger in die Kategorie der verwaisenen Werke fällt, eine sorgfältige Suche durchgeführt werden muss. Dafür sollen nach Treu und Glauben die für die betreffende Kategorie der Werke bzw. Tonträger geeigneten Quellen konsultiert werden. Welche Quellen das sind, können die Mitgliedstaaten selbst bestimmen; allerdings müssen sie

673 http://ec.europa.eu/internal_market/copyright/out-of-commerce/index_de.htm
(Stand 2. April 2014).

mindestens die im Anhang der Richtlinie aufgeführten relevanten Quellen berücksichtigen. Letztere schließen⁶⁷⁴ explizit auch Datenbanken der Verwertungsgesellschaften, die mit der Wahrnehmung von Vervielfältigungsrechten betraut sind, sowie solche von Verwertungsgesellschaften für bildende Künste, Autoren, ausübende Künstler, Hersteller von Tonträgern und für audiovisuelle Werke ein. Mit anderen Worten spielen die Verwertungsgesellschaften in den Mitgliedstaaten eine tragende Rolle bei dem Ermitteln und Ausfindigmachen von Rechteinhabern sowie bei der Feststellung, ob ein Werk verwaist ist oder nicht.

2. *Soft Law - Kommissionsempfehlung 2005*⁶⁷⁵

Infolge der Entwicklung und Expansion von Online-Nutzungsmethoden für urheberrechtlich geschützte Werke und angesichts des Netzwerks bilateraler Gegenseitigkeitsverträge zwischen den Verwertungsgesellschaften stellt die Erteilung territorial beschränkter Lizenzen an die »klassischen« gewerblichen Nutzer keine optimale Lösung mehr dar. Dies trifft insbesondere auf den Bereich der Musik zu. Denn die Online-Dienstleistungsanbieter solcher Inhalte benötigen, entsprechend der Erreichbarkeit ihres Leistungsangebots, Nutzungsgenehmigungen für alle Staaten, in denen ein Abruf der Inhalte möglich ist. Demzufolge befürworten sie die Erteilung von Mehrgebietslizenzen, um dabei Zeit und Transaktionskosten zu sparen.

Die Kommissionsempfehlung 2005 gab eine wenig zufriedenstellende Antwort auf die Bedürfnisse dieser neuen Nutzerkategorie. Denn sie führte zu einer Verstreuung und Aufspaltung des Weltrepertoires und brachte nur den großen Rechteinhabern Vorteile.⁶⁷⁶ Die von der EK empfohlene »right-

674 Anhang: Nr. 1 lit. d), Nr. 2 lit. e), Nr. 3 lit. b) und Nr. 4 lit. e).

675 Empfehlung der EK vom 18. Mai 2005 für die länderübergreifende kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, die für legale Online-Musikdienste benötigt werden (2005/737/EG), ABl. L 276 vom 21. Oktober 2005, S. 54 ff.

676 Max-Planck Institut für geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht, Comments of the Max Planck Institute for Intellectual Property and Competition Law on the Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council on collective management of copyright and related rights and multi-territorial licencing of rights in musical works for online uses in the internal market, COM (2012)372, Rn. 12 (Stellungnahme MPI 2012).